



Mai 2024

Sehr geehrte Eltern,

in der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach §96 Abs. 5 Schulgesetz (VO zu §96 Abs. 5 SchulG) ist für die Grundschulen (Klassen 1 – 4) ein Durchschnittsbetrag von 48,- € pro Kind und Schuljahr zur Anschaffung von Schulbüchern festgesetzt worden. Ein Drittel dieses Durchschnittsbetrages muss von den Eltern als Eigenanteil aufgebracht werden, d.h. die Eltern müssen in Höhe dieses Prozentsatzes die Schulbücher selbst bezahlen. Es ist durchaus möglich, dass dieser Betrag über- oder unterschritten wird, aber im Laufe der 4 Grundschuljahre muss er in jedem Fall ausgeglichen sein.

Für das Schuljahr 2024/25 werden folgende Schulbücher benötigt:

Klasse	Titel	Verlag	Bestell-Nr.	Preis
3	Welt der Zahl Arbeitsheft 3 ab 2021	Westermann	978-3-14-106113-0	9,95
3	Richtig rechnen 3	Klett	978-3-12-162088-3	4,25

Wir bitten Sie, die oben genannten Bücher selbst rechtzeitig im Buchhandel zu bestellen.

Übernahme des Eigenanteils für Schulbücher für Empfänger*innen von SGB XII-Leistungen, Leistungsempfänger*innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie für Erziehungsberechtigte von Pflegekindern:

Die Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB XII sind von der Leistung des Eigenanteils an Lernmitteln auf der Grundlage des § 96 Abs. 3 des Schulgesetzes befreit.

Es ist vorgesehen, dass der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss der Haushaltssatzung erneut ein Budget zur Verfügung stellen wird, mit dem der Eigenanteil auch für Leistungsempfänger*innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie für Pflegekinder zunächst befristet bis zum 31.12.2024 finanziert werden kann.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, sich in den Sommerferien mit dem Amt für Schulen, Sport und Kultur, Herr Spelge, 1. Etage, Zimmer 102 in Verbindung zu setzen (benötigte Unterlagen: aktueller Leistungsbescheid des Amtes für Soziales, Senioren und Integration sowie das Schreiben der Schule, aus dem hervorgeht, welche Bücher über den Eigenanteil zu beschaffen sind).

Eltern von Pflegekindern können nach Vorlage eines Nachweises über die Pflegeelternschaft die Kostenübernahme in Anspruch nehmen.

Nach der vollständigen Vorlage der Unterlagen wird ein Kostenübernahmeschein für die Beschaffung der Bücher ausgestellt.

Sofern die Bücher bereits gekauft wurden, muss eine entsprechende Quittung vorgelegt und die Bankverbindung angegeben werden. Auf das Beibringen der o. g. Unterlagen kann nicht verzichtet werden.

Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB II müssen für die Übernahme des Eigenanteils seit dem 01.08.2019 das Schreiben der Schule, aus dem hervorgeht, welche Bücher über den Eigenanteil zu beschaffen sind, beim Jobcenter vorlegen.